

**OFFENLEGUNGSBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**
NACH ARTIKEL 431FF. CRR I. V. MIT § 26A KWG

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Eigenmittel	4
2.1 Eigenmittelstruktur	4
2.2 Hauptmerkmale der vom Institut begebenen Instrumente	10
2.3 Regulatorische Eigenkapitalausstattung	11
3 Risikomanagementziele und -politik	12
3.1 Risikomanagement-Organisation	12
3.2 Leitungsorgane	12
3.3 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung	13
3.4 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans	14
3.5 Risikoüberwachungseinheiten	14
3.6 Risikoprofil	14
4 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	16
5 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen	16
6 Risiko aus Verbriefungspositionen	16
7 Vergütungspolitik	17
7.1 Vorstand	17
7.2 Aufsichtsrat	18
7.3 Mitarbeiter.....	18
7.4 Zusammengefasste quantitative Angaben	19
7.5 Weitere Informationen	20

1 Einführung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts zum 31.12.2017 erfolgt gemäß der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der VERORDNUNG (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – nachfolgend CRR).

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT als Wertpapierfirma als ein Institut im Sinne der CRR zu qualifizieren ist, fällt es in den Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten nach Artikel 431 ff. Eine Einstufung als global systemrelevantes Institut nach Artikel 131 liegt nicht vor.

Der Bericht umfasst insbesondere Angaben über

- die Eigenmittelausstattung,
- die Risikomanagementziele und –politik sowie
- die Vergütungspolitik.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT wird regelmäßig überprüft. Hierzu wurden Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt.

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT macht von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien zu verweisen, sofern die Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT veröffentlicht.

2 Eigenmittel

2.1 Eigenmittelstruktur

Die zusammengefassten Eigenmittel der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT stellen sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag zum 31.12.2017	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250.000,00 €	26 (1), 27, 28, 29 Verzeichnis der EBA gem. Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Gezeichnetes Kapital (Aktien)	250.000,00 €	Verzeichnis der EBA gem. Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Stille Beteiligung		Verzeichnis der EBA gem. Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne		26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	181.915,88 €	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	300.000,00 €	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	731.915,88 €	Summe der Zeilen 1-5a	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-509 €	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (1) (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus dem beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (1) (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-			

	Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt		-509	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27
29	Hartes Kernkapital (CET1)			Zeile 6 abzüglich Zeile 28
		731.406,88 €		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen		Summe der Zeilen 30, 33, 34	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) NR. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) a, 472 (11) (a)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt		Summe der Zeilen 37 bis 42	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		Zeile 36 abzüglich Zeile 43	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		Summe der Zeilen 29 und 44	
		731.406,88		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	

	wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
55	Direkt und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlung während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) NR. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		Summe der Zeilen 52 bis 56	
58	Ergänzungskapital (T2)		Zeile 51 abzüglich Zeile 57	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)		Summe der Zeilen 45 und 58	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		472, 475, 477	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,69 %	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,69 %	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,69 %	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,25 %	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0 %		
67	davon: Systemrisikopuffer			

67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	1,25 %	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassung in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET-1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgung und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT-1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	

2.2 Hauptmerkmale der vom Institut begebenen Instrumente

Die Eigenmittel der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT setzen sich ausschließlich aus dem Kernkapital Tier 1 (CET1) gemäß Artikel 26 ff CRR zusammen und bestehen aus:

- 1) dem Gezeichneten Kapital der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in Höhe von 250.000,00 EUR, das aus 250.000 Stück nennwertlosen Stückaktien besteht.
- 2) den sonstigen Rücklagen in Höhe von 181.915,88 EUR. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage die durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses gebildeten Rücklagen.
- 3) dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 300.000,00 EUR.

Vom Kernkapital Tier 1 (CET1) sind folgende Positionen abzuziehen

die immateriellen Vermögenswerte in Höhe von 509,00 EUR

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente		
1	Emittent	ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stückaktien
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,25 Mio €
9	Nennwert des Instruments	nennwertlos
9a	Ausgabepreis	250.000 €
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	17.11.2006/23.12.2016
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

2.3 Regulatorische Eigenkapitalausstattung

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ermittelt die regulatorische Kapitalausstattung seit dem 1. Januar 2014 nach den Regularien der CRR. Dabei wird der Gesamtrisikobeitrag nach Artikel 95 Absatz 2 Nr. b berücksichtigt. Die im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten belaufen sich auf insgesamt 2.001.824 EUR.

Ein Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten multipliziert mit dem Faktor 12,5 ergibt zum 31.12.2017 einen Gesamtrisikobeitrag in Höhe von 6.255.699,04 EUR.

Die auf dieser Basis ermittelten Kapitalquoten der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erfüllen die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

3 Risikomanagementziele und -politik

3.1 Risikomanagement-Organisation

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie weiterer einschlägiger Verlautbarungen der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden über von der Geschäftsleitung genehmigte Risikomanagementverfahren eingerichtet, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT angemessen ausgestaltet sind.

Die Leitlinien für die Risikoabsicherung und –minderung sind die systematische Risikoidentifikation und –bewertung, die Prüfung der Handlungsalternativen zur Vermeidung, Verminderung und Begrenzung von Risiken sowie ein fortlaufendes effizientes Controlling und Berichtswesen.

Das Risikomanagementsystem umfasst dabei folgende Elemente:

- Festlegung der Geschäftsstrategie,
- Festlegung der Risikophilosophie und Risikostrategie,
- Definition der bestehenden Risiken,
- permanente Beobachtung der Risikotragfähigkeit und des Risikodeckungspotentials,
- Festlegung von Risikolimits als Obergrenze von übernehmbaren Risiken pro Risikoart,
- regelmäßige Durchführung von Stresstests zur Quantifizierung der Auswirkungen außergewöhnlicher Ereignisse sowie
- ein transparentes Vergütungssystem.

Diese Verfahren werden vom Vorstand des Instituts dem Profil und der Strategie des Instituts für angemessen angesehen und regelmäßig an die unter der Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden weiterentwickelt.

Das Management der geschäftsstrategischen Ausrichtung sowie der damit verbundenen Chancen erfolgt vom Risikomanagement. Die geschäfts- und risikostrategische Ausrichtung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt.

3.2 Leitungsorgane

Aufsichtsrat

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unter anderem über alle wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Risikostrategie, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

Dabei informiert der Vorstand den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Geschäftsstrategie und die korrespondierende Risikostrategie bzw. entsprechende Anpassungen. Zudem informiert der Vorstand den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Risikosituation. Über wesentliche Informationen zur Risikosituation wird der Aufsichtsrat unverzüglich und außerhalb der turnusmäßigen vierteljährlichen Berichterstattung informiert.

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein CRR-Institut ohne erhebliche Bedeutung im Sinne des § 25 d Abs. 3 Satz 1 KWG ist, sieht die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von der Bildung eines Risiko- und Prüfungsausschusses ab.

Die Anzahl der vom Aufsichtsrat begleiteten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen stellen sich wie folgt dar:

Mitglieder des Aufsichtsrates	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2017	Anzahl Aufsichtsfunktion per 31.12.2017
Dr. Peter Seifert		1
Dr. Georg Brügggen		2
Prof.Dr. Friedrich Thießen		2

Vorstand

Für das Risikomanagement ist der Vorstandsvorsitzende der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT verantwortlich. Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt er die risikopolitischen Grundsätze fest, die zusammen mit der Limitstruktur in der Geschäfts- und Risikostruktur verankert sind. Bei seinen Festlegungen berücksichtigt der Vorstand auch die Qualität der Prozesse, insbesondere der Kontrollen des Risikomanagements.

Das Risikomanagement erstellt die Risikoberichte zeitnah zum Berichtsstichtag. Darüber hinaus gibt es bei Auftreten neuer Risiken, Nichteinhaltung bestehender Limite oder signifikanter Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit bekannter Risiken Eskalationsmechanismen und eine unverzügliche ad-hoc-Berichterstattung an den Gesamtvorstand.

Die Anzahl der vom Vorstand begleiteten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen stellen sich wie folgt dar:

Mitglieder des Vorstands	Anzahl Leitungsfunktionen per 31.12.2017	Anzahl Aufsichtsfunktion per 31.12.2017
Michael Dutz	2	
Stephan Geupel	2	

3.3 Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung

Die Auswahlstrategie ist – neben den gesetzlichen Regelungen des AktG und des KWG – in den Geschäftsordnungen der zum Leitungsorgan zählenden Gremien verankert.

Danach bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstandes und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Mitglieder des Leitungsorgans werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Homepage der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ausführlich dargestellt.

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein CRR-Institut ohne erhebliche Bedeutung im Sinne des § 25 d Abs. 3 Satz 1 KWG ist, sieht die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von der Bildung eines Nominierungsausschusses ab.

3.4 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Um den Mitgliedern der Leitungsorgane eine unabhängige Meinungsbildung und kritisches Hinterfragen von Management-Entscheidungen zu erleichtern, sind die Mitglieder des Leistungsorgans hinsichtlich Alter, geografischer Herkunft sowie Ausbildungs- und Berufshintergrund so zusammengesetzt, dass vielfältige Auffassungen und Erfahrungen vertreten sind. Die Diversitätsstrategie enthält keine Zielvorgaben.

3.5 Risikoüberwachungseinheiten

Risikocontrolling

Dem Bereich Risikocontrolling obliegen die Berechnung und Analyse der Adress-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiken, die Überwachung der Einhaltung der vom Vorstand vorgegebenen Limite sowie die Berichterstattung über die Risikopositionen. Darüber hinaus erfolgen hier die Überprüfung und die Weiterentwicklung der zur Bewertung von Finanzinstrumenten eingesetzten Modelle.

Interne Revision

Die interne Revision ist ein prozessunabhängiger Teil des Risikomanagementsystems und arbeitet im Auftrag des Gesamtvorstands weisungsfrei als prozessunabhängige Instanz und berichtet unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden. Auf Basis risikoorientierter Prozessprüfungen werden alle relevanten Aktivitäten und Prozesse untersucht. Darüber hinaus werden im Auftrag des Vorstands anlassbezogen Sonderprüfungen durchgeführt. Über die Prüfungsergebnisse wird der Vorstand laufend unterrichtet. Weiterhin informiert die interne Revision in ihrem Jahresbericht in zusammengefasster Form über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Abarbeitungsstände. Der Gesamtvorstand unterrichtet wiederum dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und die wesentlichen Ergebnisse. Unabhängig davon ist sichergestellt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Einbeziehung des Vorstands direkt Auskünfte einholen kann.

3.6 Risikoprofil

Ausgehend von der strategischen Geschäftsausrichtung und der Risikotragfähigkeit legt der Gesamtvorstand die risikopolitischen Grundsätze sowie das angestrebte Risikoprofil fest, welches konservativ bzw. vorsichtig gewählt und durch konsequente Überwachung und Limitierung von Adressausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Ertrags- und operationelle Risiken sowie die Vermeidung von Risikokonzentrationen gekennzeichnet ist. Die Sicherstellung der Fortführung des Instituts (Going Concern) ist oberstes Ziel der Risikosteuerung, die sich zu diesem Zweck primär der fortlaufenden Bestimmung der Risikotragfähigkeit der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT im Rahmen einer Going Concern-Sicht ausrichtet.

Ertragsrisiken

Das größte Risiko ist derzeit das Ertragsrisiko, dieses resultiert aus dem dauerhaften Verlust von Ertragsquellen (z.B. bei Kündigungen etc.). Das Ertragsrisiko wird durch ein laufendes, striktes Kostencontrolling gesteuert. Ziel ist es dabei, die laufenden Kosten den jeweiligen Erlösen anzupassen.

Marktpreisrisiken

Die zweitgrößte Risikoart ist derzeit das Marktpreisrisiko, welches vor allem aus einer instabilen Entwicklung der internationalen Kapital- und Devisenmärkte resultieren könnte und somit negative Auswirkung auf die Eigenmittel und die Liquiditätsreserve der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT haben könnte. Zudem könnten indirekt über eine negative Wertentwicklung der Kundendepots rückläufige Erlöse die Folge sein. Zur täglichen Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Risikopositionen werden EDV-gestützt die Marktpreisrisiken anhand von „Value-at-Risk“-Szenarien ermittelt.

Operationelle Risiken

Die operationellen Risiken bestehen aus den Geschäftsmodellrisiken, Reputationsrisiken, Personalrisiken, Rechtsrisiken etc. und werden ebenfalls täglich überwacht und gesteuert. Die Verminderung der operationellen Risiken erfolgt in erster Linie durch stetige Verbesserung der Geschäftsprozesse. Weitere Sicherungsmaßnahmen sind u.a. der Risikotransfer durch Abschluss entsprechender Versicherungen und der Verzicht auf risikoträchtige Produkte.

Adressausfallrisiken

Ein weiteres Risiko ist das Adressausfallrisiko, welches sich vor allem aus kurzfristigen Forderungen an Kunden, den Guthaben auf Bankkonten und der Liquiditätsrücklage zusammensetzt. Länderrisiken bestehen dabei nicht, da sich diese Forderungen hauptsächlich auf in der Bundesrepublik ansässige Adressen beschränken. Dieses Adressausfallrisiko wird täglich gesteuert und überwacht. Es hat für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT nur geringe Bedeutung.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätsrisiken resultieren aus der Überlegung, dass die Gesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen könnte. Bei der sehr guten Liquiditätssituation der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT sowie infolge des täglichen Liquiditätsmanagements durch die Geschäftsleitung haben Liquiditätsrisiken nur untergeordnete Bedeutung für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT.

4 Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hält nachfolgende Beteiligungen:

- Anteile an verbundenen Unternehmen 25.000,00 €

Beteiligung	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Börsenwert
Börsengehandelte Positionen			
Nicht börsengehandelte Positionen			
Andere Beteiligungspositionen	25.000,00 €	25.000,00 €	

Die Beteiligungen dienen der Vertiefung der gegenseitigen Geschäftsbeziehung und stellen für die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein unwesentliches Risiko dar.

5 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT unterliegt keinem Zinsrisiko.

6 Risiko aus Verbriefungspositionen

Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ist im Verbriefungsgeschäft gem. Artikel 449 CRR nicht tätig.

7 Vergütungspolitik

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder, des Aufsichtsrates sowie der Mitarbeiter, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT hat.

7.1 Vorstand

Der Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der Gesetze, insbesondere Aktiengesetz („AktG“) und Kreditwesengesetz („KWG“), der Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie den Dienstverträgen. Der Aufsichtsrat ist für die Festlegung der Struktur der Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands zuständig und legt die Höhe der Vergütung für den Vorstand fest. Die Vorstandsvergütung wird jährlich im Aufsichtsratsplenium nach Vorliegen des Jahresabschlusses beraten und geprüft.

Bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Geschäftsleiters hat das Aufsichtsorgan gemäß § 10 InstitutsVergV dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT steht, und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Neben der vertikalen und horizontalen Üblichkeit können für die Beurteilung der Angemessenheit der Geschäftsleitervergütung folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Qualifikation,
- Berufserfahrung,
- Reputation,
- die voraussichtlichen Aufgaben und Funktionen des Geschäftsleiters,
- die wirtschaftliche Gesamtsituation sowie
- die finanzielle, strategische und reputanionelle Lage der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT,
- die Komplexität der Unternehmensstruktur,
- der Dienstort,
- die mit der Übernahme des Geschäftsleiteramts einhergehenden Risiken (Haftungsrisiken, Amtsdauer, Perspektiven) sowie
- die geografische Marktdurchdringung.

Mit den Mitgliedern des Vorstands wurden Dienstverträge geschlossen, in denen die Vergütungsbestandteile geregelt sind, die aus dem Grundgehalt, erfolgsbezogenen Komponenten sowie sonstigen Leistungen bestehen. Das Grundgehalt der Mitglieder des Vorstands wird auf Basis einer Analyse der Gehälter festgesetzt, die in einer ausgewählten Gruppe vergleichbarer Unternehmen an die Mitglieder der Geschäftsleitung gezahlt werden. Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Die sonstigen Leistungen umfassen den geldwerten Vorteil von Sachbezügen wie Firmenwagen, Versicherungsprämien und geschäftsbezogene Repräsentationsaufwendungen, inklusive der gegebenenfalls hierauf übernommenen Steuern.

Das Gehalt der Vorstandsmitglieder als Geschäftsleiter wird nach Vorliegen des Jahresabschlusses jährlich vom Aufsichtsrat überprüft.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des Vorstands in angemessener Höhe in einer von ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen. Die Prämien hierfür werden von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entrichtet.

Den aktiven Mitgliedern des Vorstands steht nach der Vollendung des 65. Lebensjahres und ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Ruhegeld aus einer Pensionszusage zu, dass pro Jahr der Dienstzugehörigkeit 1 % des pensionsfähigen Jahresgehalts beträgt und in monatlichen Raten ausbezahlt wird.

Aktienbesitz: Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands hielten zum 31. Dezember 2017 insgesamt 250.000 Aktien, was 100 % der an diesem Stichtag ausgegebenen Aktien entsprach.

7.2 Aufsichtsrat

Der Entscheidungsprozess betreffend die Vergütung des Aufsichtsrates richtet sich grundsätzlich nach § 113 Abs. 1 AktG.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt, die bei Bedarf durch die Hauptversammlung angepasst werden kann. Die Höhe der Vergütung wird durch die Hauptversammlung beschlossen und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ausbezahlt.

Darüber hinaus werden die Mitglieder des Aufsichtsrats im Interesse der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT in angemessener Höhe in eine von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen. Die Prämien hierfür werden von der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT entrichtet. Die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats sämtliche Barauslagen sowie etwaige Umsatzsteueraufwendungen (derzeit 19 %), die ihnen in Verbindung mit ihren Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats entstehen.

7.3 Mitarbeiter

Verantwortlicher für die Ausgestaltung einer angemessenen Vergütungspolitik für die Mitarbeiter der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT und die Einhaltung der Anforderungen der InstitutsVergV ist die Geschäftsleitung.

Zielsetzung ist es, Vergütungssysteme zu schaffen, die markt-, anforderungs- und leistungsgerecht sind, die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele unterstützen, gute Leistungsbeiträge der Mitarbeiter zu belohnen sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Für die Festsetzung der Vergütung werden folgende Prinzipien umgesetzt:

- Ausrichtung der Vergütung an Ertragskraft, Eigenkapitalausstattung und Risiken
- Attraktivität zur Gewinnung und Bindung der besten Mitarbeiterpotenziale
- Leistungsorientierung/-differenzierung
- Vermeidung von Anreizen zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken
- Sicherung der Nachhaltigkeit
- Einfachheit und Transparenz

Die Mitarbeiter erhalten ein monatliches Festgehalt, das sich an den Gehaltstarifen des Bankgewerbes orientiert. Daneben gewährt die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT als Leistungsanreiz eine freiwillige, erfolgsabhängige Vergütung, die sich auf die individuellen qualitativen und quantitativen Arbeitsergebnisse bezieht und in der Regel jährlich in zwei Tranchen ausgezahlt wird. Voraussetzung für die erfolgsabhängige Vergütung ist grundsätzlich ein ausreichendes, positives Betriebsergebnis.

Bei Mitarbeitern in der Sachbearbeitung beträgt die erfolgsabhängige Vergütung bis zu 1,5 Monatsbezügen. Die Festlegung erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied.

Wesentliche Vergütungsparameter für die Vergütungsfestsetzung sind:

- Qualifikation und Berufserfahrung
- Leistungsbereitschaft
- Nachhaltigkeit der Leistungsbeiträge
- Ertragslage der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT
- Allgemeine Konjunkturlage
- Zusätzlich gilt für Mitarbeiter in Marktbereichen: Konkreter Markterfolg im Geschäftsjahr
- Zusätzlich gilt für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten: Angemessenes Risikoverhalten
- Zusätzlich gilt für Führungskräfte: Qualität der Führungsarbeit

Diese Vergütungsparameter haben sowohl auf das generelle Vergütungsniveau der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT als auch das individuelle Vergütungsniveau des einzelnen Mitarbeiters Einfluss. Die Bedeutung und Bemessung der einzelnen Parameter ist funktionsspezifisch sowie individuell (z. B. unter Berücksichtigung von Berufserfahrungen und speziellen Kenntnissen) und wird neben der Ergebnisbewertung im Rahmen der Festsetzung der fixen sowie der variablen Vergütungsbestandteile berücksichtigt.

Bei Mitarbeitern in der Kundenberatung wird im Rahmen eines jährlichen Geschäftsplanes eine Erfolgsbeteiligung vereinbart, die - beginnend nach der Deckung der eigenen Personal- und Sachkosten sowie eines Gemeinkostenanteils - nach der Höhe des Umsatzes gestaffelt zwischen 5 % und 25 % der individuell erwirtschafteten Erlöse beträgt. Dabei werden nur Geschäftsabschlüsse zugrunde gelegt, deren Erlöse verdient sind.

Da der weit überwiegende Teil der Gesamtvergütung als Festgehalt bezahlt wird, das aufgrund seiner Orientierung an den Banktarifen ein ausreichendes Einkommen darstellt, kann keine signifikante Abhängigkeit eines Mitarbeiters an der erfolgsabhängigen Vergütung entstehen.

7.4 Zusammengefasste quantitative Angaben

Die nachfolgende Tabelle stellt die quantitativen Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT auswirkt, dar.

Angaben in T€	Anzahl der Begünstigten	Gesamtvergütung	Feste Vergütung	Variable Vergütung			Ausstehende zurückbehaltene Vergütung	
				Bargeld	Aktien	andere Instrumente	erdient	noch nicht erdient
Geschäftsleiter	2	438,8	348,80	90	0	0	0	0
Mitarbeiter	1	10,1	10,1	0	0	0	0	0

	Betrag in T€
Beträge der zurückbehalten Vergütung, die während des Geschäftsjahrs gewährt, ausbezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden	0
Während des Geschäftsjahrs gezahlte Neueinstellungsprämien	0
Während des Geschäftsjahrs gezahlte Abfindungsprämien	0
Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio € oder mehr beläuft	0

7.5 Weitere Informationen

Zur Vermeidung negativer Anreize für die Geschäftsleiter und Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken durch eine zu starke Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeiter von der variablen Vergütung besteht eine Obergrenze für die variable Vergütung gemessen an der fixen Vergütung von 100 %. Das heißt, dass im Grundsatz der Anteil der variablen Vergütung nicht höher sein darf, als das Festgehalt des Geschäftsleiters/Mitarbeiters. Auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsorgans bzw. - wenn es um die Vergütung von Mitarbeitern geht - der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans, können die Anteilseigner (Eigentümer, Aktionäre) jedoch eine variable Vergütung in Höhe von max. 200 % der fixen Vergütung beschließen.

Die Vergütungsstrategie der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT schließt eine Korrektur variabler Vergütungsbestandteile – einschließlich eines eventuell erforderlichen vollständigen Abschmelzens – im Hinblick auf alle Arten von laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kosten der geforderten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung Rechnung. Je nach der finanziellen Lage der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT kann die variable Vergütung bis auf null reduziert werden.

Um einen angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten sicherzustellen, werden die Mitglieder in Kontrollfunktionen im Sinne des § 9 InstitutsVergV schwerpunktmäßig durch Festvergütung vergütet.

Das Vergütungssystem der ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT beinhaltet keine garantierten Bonuszahlungen.

Da die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT ein CRR-Institut ohne erhebliche Bedeutung im Sinne des § 25 d Abs. 3 Satz 1 KWG ist, sieht die ADLATUS AKTIENGESELLSCHAFT von der Bildung eines Vergütungskontrollausschusses ab.